

Verordnung über die Berufskosten * (Berufskostenverordnung, BKV)

vom 18.10.2000 (Stand 01.01.2024)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1 Einleitung

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Abzugsmöglichkeit der Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und legt die dafür geltenden Teilpauschalen fest. *

² Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an die Berufskosten sind im Lohnausweis aufzuführen und von der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung anzugeben.

Art. 2 *Berufskosten*

¹ Als steuerlich abziehbare Berufskosten gelten jene Aufwendungen, die für die Erzielung von Erwerbseinkünften des gleichen Steuerjahres erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.

² Als Berufskosten abziehbar sind nebst den in Artikel 31 StG²⁾ explizit aufgeführten Kosten insbesondere die notwendigen Mehrkosten der Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt. *

³ Nicht als Berufskosten abziehbar sind:

- a* Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie;
- b* der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Mehraufwand;

¹⁾ BSG 661.11

²⁾ BSG 661.11

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c * ...

d Kosten, die von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber oder einer Drittperson übernommen wurden.

2 Mitarbeit von Ehegatten *

Art. 3 * ...

Art. 4 * *Ehegatten*

¹ Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist ein Berufskostenabzug nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

3. ... *

Art. 5 * ...

4 Tatsächliche Kosten oder Teilpauschalen *

Art. 6 *Grundsätze*

¹ Abziehbar sind die im Folgenden umschriebenen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder die entsprechenden Teilpauschalen.

² Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.

³ Die Teilpauschalen sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. *

Art. 7 *Fahrkosten*

¹ Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.

² Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten nur die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

³ Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. *

⁴ Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung beschränkt.

⁵ Die maximal abziehbaren Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte richten sich nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a StG. *

Art. 7a * *Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen*

¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke,

a gilt pauschal 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises als monatliches Einkommen,

b ist ein Abzug von Fahrkosten nach Artikel 7 ausgeschlossen.

² Ein Abzug der Fahrkosten ist hingegen zulässig, wenn anstelle der Pauschale nach Absatz 1 der effektive Wert der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs als Einkommen deklariert und im Bordbuch nachgewiesen wird.

Art. 8 *Mehrkosten für Verpflegung*

¹ Mehrkosten für Verpflegung liegen vor:

a wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder

b bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.

² Abziehbar sind die Kosten gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.

³ Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber anders als in bar verbilligt wird (Abgabe von Gutscheinen) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers eingenommen werden kann. *

⁴ Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich die steuerpflichtige Person zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen.

⁵ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

⁶ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit sowie den Arbeitsort auf Verlangen bescheinigen. *

Art. 9 *Übrige Berufskosten*

¹ Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. abgezogen werden.

² Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

- a am Arbeitsort besteht keine zumutbare Möglichkeit, die Berufsarbeiten zu erledigen,
- b in der privaten Wohnung ist für die Berufsarbeiten ein Arbeitszimmer aus-
geschieden,
- c das Zimmer wird hauptsächlich und regelmässig für einen wesentlichen
Teil der Berufsarbeit benützt.

³ Abziehbar sind die Kosten gemäss der Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Art. 10 *Mitgliederbeiträge*

¹ Abziehbar sind die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.

Art. 11 * ...

Art. 12 *Auswärtiger Wochenaufenthalt*

¹ Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort über-
nachten müssen (sog. Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die freien Ta-
ge an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den
auswärtigen Aufenthalt abziehen.

² Die Mehrkosten für Verpflegung können gemäss den Teilpauschalen nach Ar-
tikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten ist ausge-
schlossen.

³ Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für
ein Zimmer abziehbar.

⁴ Als notwendige Fahrkosten sind die Kosten der regelmässigen Heimkehr an
den steuerlichen Wohnsitz und die Fahrkosten nach Artikel 7 abziehbar. Sie
sind bis zum Maximalbetrag nach Artikel 7 Absatz 5 abziehbar. *

Art. 13 *Nebenerwerb*

¹ Für die mit einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten kann eine Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

5 Sitzungsgelder**Art. 14**

¹ 80 Franken pro Sitzung gelten als Unkostenersatz.

6 Schlussbestimmungen**Art. 15** *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Gewinnungskostenverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.56) wird aufgehoben.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Andres
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.10.2000	01.01.2001	Erlass	Erstfassung	00-96
03.12.2003	01.01.2005	Erlasstitel	geändert	04-33
17.10.2007	01.01.2008	Art. 8 Abs. 3	geändert	07-111
17.10.2007	01.01.2008	Art. 8 Abs. 6	geändert	07-111
04.12.2013	01.01.2014	Art. 1 Abs. 1	geändert	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Titel 2	geändert	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Art. 3	aufgehoben	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Art. 4	geändert	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Titel 3.	aufgehoben	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Art. 5	aufgehoben	14-7
04.12.2013	01.01.2014	Titel 4	geändert	14-7
16.09.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 2	geändert	15-67
16.09.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 3, c	aufgehoben	15-67
16.09.2015	01.01.2016	Art. 7 Abs. 5	eingefügt	15-67
16.09.2015	01.01.2016	Art. 11	aufgehoben	15-67
16.09.2015	01.01.2016	Art. 12 Abs. 4	geändert	15-67
08.09.2021	01.01.2022	Art. 6 Abs. 3	geändert	21-073
08.09.2021	01.01.2022	Art. 7 Abs. 3	geändert	21-073
08.09.2021	01.01.2022	Art. 7a	eingefügt	21-073
18.10.2023	01.01.2024	Art. 7 Abs. 5	geändert	23-058

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.10.2000	01.01.2001	Erstfassung	00-96
Erlasstitel	03.12.2003	01.01.2005	geändert	04-33
Art. 1 Abs. 1	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-7
Art. 2 Abs. 2	16.09.2015	01.01.2016	geändert	15-67
Art. 2 Abs. 3, c	16.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-67
Titel 2	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-7
Art. 3	04.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	14-7
Art. 4	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-7
Titel 3.	04.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	14-7
Art. 5	04.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	14-7
Titel 4	04.12.2013	01.01.2014	geändert	14-7
Art. 6 Abs. 3	08.09.2021	01.01.2022	geändert	21-073
Art. 7 Abs. 3	08.09.2021	01.01.2022	geändert	21-073
Art. 7 Abs. 5	16.09.2015	01.01.2016	eingefügt	15-67
Art. 7 Abs. 5	18.10.2023	01.01.2024	geändert	23-058
Art. 7a	08.09.2021	01.01.2022	eingefügt	21-073
Art. 8 Abs. 3	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-111
Art. 8 Abs. 6	17.10.2007	01.01.2008	geändert	07-111
Art. 11	16.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-67
Art. 12 Abs. 4	16.09.2015	01.01.2016	geändert	15-67